

## Zustimmung zum Bauen in ungesetzlicher Distanz

(in 3 Exemplaren)

D            Unterzeichnet            , Eigentümer der Parzell            Nr.            des Grundbuches  
der Gemeinde            , hat / haben von den Bauplänen für die Erstellung  
Eigentum von            in  
auf Parzell            Nr.            des Grundbuches der Gemeinde            Kenntnis genommen.

Gemäss der Art. 165 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) vom 9. Mai 1983 und 67 Abs. 1 des Ausführungsreglementes zum Raumplanungs- und Baugesetz (ARRPBG) vom 18. Dezember 1984 gibt er / geben sie die Zustimmung zum Bauen in ungesetzlicher Distanz von der Eigentumsgrenze nach den auf dem Situationsplan eingezeichneten Massen in Abweichung von den Vorschriften des Bau- und Feuerpolizeigesetzes.

Ort/Datum:            ,

Für Parzelle Nr.	Unterschrift des Eigentümers .....
Für Parzelle Nr.*	Unterschrift des Eigentümers .....
Für Parzelle Nr.*	Unterschrift des Eigentümers .....

(\* Falls die Abweichung mehrere Eigentümer betrifft)

**Wichtiger Hinweis:** Diese Abweichungsvereinbarung gilt nur für die Distanz des Gebäudes zur Grundstücksgrenze. In keinem Fall darf von den gesetzlichen Vorschriften über die Distanzen zwischen Gebäuden abgewichen werden (Art. 165 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983). Wer einer Abweichung zustimmt, ist gehalten, wenn er bauen will, sein Gebäude um die entsprechende Distanz von der Grenze zu entfernen.

**Vorbehalt:** Art. 67 Abs. 2 ARRPBG vom 18. Dezember 1984

"Soweit die Abweichung die vorgesehenen Abstände für Sicht und Lichtöffnungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Art. 228 bis 230) betrifft, muss die Vereinbarung über die Abweichung beurkundet und in das Grundbuch eingetragen werden".